

# Debatte über Verbot ausschließlicher Fernbehandlung

Der 120. Deutsche Ärztetag (DÄT) hat im Jahr 2017 für die Fernbehandlung wegweisende Beschlüsse gefasst. Die Berufsordnungsgremien sollen prüfen, ob § 7 Abs. 4 (Muster-)Berufsordnung der in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzten (MBO-Ä) einen Zusatz erhalten soll, nach dem eine Beratung und Behandlung ausschließlich aus der Ferne in Ausnahmefällen erlaubt ist.

Bislang ist eine ausschließliche Fernbehandlung gemäß der MBO-Ä untersagt. Gleichzeitig stellte der 120. DÄT in weiteren Entschlüssen klar, dass der persönliche Kontakt zwischen Arzt und Patient weiterhin den „Goldstandard ärztlichen Handelns in Beziehung zu den Patientinnen und Patienten“ (1) darstellen müsse. Damit stellte der DÄT die Bedeutung des ärztlichen Gesprächs im Sinne einer guten Arzt-Patienten-Kommunikation auch im digitalen Zeitalter in den Vordergrund. „Digitale Techniken können und sollen die ärztliche Tätigkeit unterstützen, sie dürfen aber die notwendige persönliche Zuwendung von Ärztinnen und Ärzten nicht ersetzen.“ (2)

Einen weiteren Anstoß zur Diskussion brachte die Änderung des Fernbehandlungsparagraphen in der Berufsordnung Baden-Württembergs im Sommer 2016. Nach dieser sind Modellprojekte, in denen ärztliche Behandlungen ausschließlich über Kommunikationsnetze durchgeführt werden, nach Genehmigung durch die Landesärztekammer erlaubt und zu evaluieren.

Die Berufsordnungsgremien haben sich dieser Aufgabe angenommen und in intensiven Beratungen einen Formulierungsvorschlag erarbeitet, der sowohl unter bestimmten Voraussetzungen eine Beratung und Behandlung ausschließlich aus der Ferne erlaubt, als auch den Forderungen des 120. DÄT Rechnung trägt, den persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt weiterhin in den Vordergrund zu stellen.



Ausgangspunkt der thematischen Aufarbeitung der Fernbehandlung waren die bereits im Jahr 2015 im Ausschuss „Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte“ erarbeiteten „Hinweise und Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 MBO-Ä (Fernbehandlung)“ (3), die verdeutlichen, dass der Großteil der Fernbehandlungen nach der aktuellen Regelung möglich ist.

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat diesen Vorschlag beraten und sich dafür entschieden, die Novellierung des § 7 Abs. 4 MBO-Ä einzuleiten. Der Vorschlag wird nun mit den Landesärztekammern abgestimmt. Die Ergebnisse werden im Mai auf dem 121. Deutschen Ärztetag 2018 vorgestellt und beraten. ■



(1) [www.baek.de/TB17/Fern1](http://www.baek.de/TB17/Fern1)

(2) [www.baek.de/TB17/Fern2](http://www.baek.de/TB17/Fern2)

(3) [www.baek.de/TB17/Fern3](http://www.baek.de/TB17/Fern3)